

**Erlass e15-10-01 vom 16.10.2015**

**Syrien - Abschiebestopp**

Auf Grund der weiterhin dramatischen Lage in Syrien hat das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 30.09.2015 erneut sein Einvernehmen gem. § 60a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 3 AufenthG für eine Verlängerung der Aussetzung der Abschiebung um ein weiteres Jahr erklärt.

Gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG ordne ich deshalb an, Abschiebungen nach Syrien bis auf weiteres auszusetzen.

Ausgenommen sind syrische Staatsangehörige, bei denen Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54 oder 55 Abs. 2 Nr. 8 und 9 AufenthG vorliegen oder bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde. Vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei dem vorgenannten Personenkreis sind die Ausländerakten dem Senator für Inneres vorzulegen.

Es ist stets zu prüfen, ob der Ausländerin oder dem Ausländer ein Titel erteilt werden kann. Die betreffenden Ausländer sind auf die Möglichkeit der Antragstellung nach dem Asylverfahrensgesetz hinzuweisen. Sollten ausschließlich Gründe nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorgetragen werden, ist § 72 Abs. 2 AufenthG zu beachten.

Dieser Erlass wird aufgehoben, sofern der Abschiebestopp nicht verlängert wird.

Dieser Erlass tritt am 24. Oktober 2015 in Kraft.



Eingang  
Contrescarpe 22  
28203 Bremen



Dienstgebäude  
Contrescarpe 22/24  
28203 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Hauptbahnhof  
Theater am  
Goetheplatz

Sprechzeiten  
Mo. - Do.  
09:00 - 15:00 Uhr  
Frei. 9.00 – 13.00

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000  
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653